



2024

Ausgegeben: Dresden, 23. Oktober 2024

Nr. 246

Reg.-Nr. 34021 / 2024-246

1. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung vom 23.11.2012 für die Friedhöfe Bobersen und Röderau der Vereinigten Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Zeithain

Für die Friedhöfe:

In Kommune Zeithain: Friedhof Bobersen, Friedhof Röderau

vom 19.09.2024

Der Kirchenvorstand der Vereinigten Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Zeithain hat in seiner Sitzung vom 19.09.2024 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. 1983 S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (ABl. 1995 S. A 81) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. 2023 S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgenden 1. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

Präambel

Die Ev.-Luth. Michaeliskirchgemeinde Zeithain hat sich zum 1. Januar 2020 mit der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Glaubitz, der Ev.-Luth. St. Laurentiuskirchgemeinde Lorenzkirch, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Röderau und der Vereinigten Ev.-Luth. Kirchgemeinde Streumen zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Christuskirchgemeinde Zeithain vereinigt (ABl. 2020 S. A 76). Die allein für die ehemalige Ev.-Luth. Kirchgemeinde Röderau geltende Friedhofsgebührenordnung vom 23.11.2012 wird nunmehr wie folgt geändert:

§ 1

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle künftigen Änderungen und Nachträge hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ab 01.01.2024 im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch.

(3) Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und ist erreichbar unter www.evlks.de/friedhofsanzeiger.

(4) Der Friedhofsanzeiger wird zudem wie folgt zugänglich gemacht: Pfarramt der Vereinigten Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Zeithain, Teichstr. 1, 01619 Zeithain und Pfarramt in Glaubitz, Kirchgasse 5, 01612 Glaubitz. Ein Ausdruck der Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstattung der Auslagen kann verlangt werden.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung des Regionalkirchenamtes Dresden zum Zeitpunkt seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zeithain, den 19.09.2024

Kirchenvorstand der
Vereinigten Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Zeithain

L. S.

Clauß
Vorsitzender

Gildehaus
Mitglied

Bestätigt

AZ: 56513 - KG Zeithain
Dresden, den 15.10.2024

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

L. S.

i. V. Fischer
am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes Dresden

Impressum

Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens / Elektronische Ausgabe
Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Hrsg.), Lukasstraße 6, 01069 Dresden
Verantwortlich: Kirchenverwaltungsrat Holger Enke
Telefon (03 51) 4692 0 / Telefax (03 51) 4692 109 / E-Mail: kirche@evlks.de / www.evlks.de /
www.evlks.de/friedhofsanzeiger